

Dominik Kamber

Sex-Sklaven

Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Schweiz



Eine Publikation der

Humanitas Helvetica e.V., Zürich

www.humanitas-helvetica.ch

Dominik Kamber

Sex-Sklaven

Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Schweiz



Eine Publikation der

Humanitas Helvetica e.V., Zürich

www.humanitas-helvetica.ch

Der Autor

Dominik I. Kamber, Jahrgang 1975. Journalist und Kommunikationsspezialist. Publizistische Tätigkeit u.a. zu sicherheitspolitischen Themen der Schweiz und des Auslands. Fachbeirat der NGO Humanitas Helvetica e.V., Mediensprecher der Organisation.

© 2012 by
Humanitas Helvetica e.V., 8057 Zürich, www.humanitas-helvetica.ch
Fotos: Dominik Kamber (Quelle: Internet)
Druck: Eigendruck

1. Aufruf

In Freiheit frei über sich selber bestimmen zu können, ist eines der wichtigsten Menschenrechte. Sexsklaven ist dieses Menschenrecht versagt.

Die vorliegende Publikation ist eine Informationsgrundlage zum undurchsichtigen Thema Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Schweiz. Damit sollen die Hintergründe etwas tiefer beleuchtet werden als dies in den üblichen Schlagzeilen der Tagesmedien getan wird.

Es geht hier nicht um die Prostitution im Allgemeinen, um diejenigen Frauen oder Männer, die selbstbestimmte Sexualdienstleistungen in einem der ältesten Gewerbe selbstbewusst in eigener Regie anbieten. Noch weniger sollen Geschäfte wie Strip-tease-, Modell- und Heiratsagenturen oder Arbeitsplatzvermittlungsbüros angeprangert werden. Dies ist explizit zu erwähnen, denn eine Vermischung mit dem zur Diskussion stehenden Thema würde dieses verwässern. Zur Diskussion steht nämlich ‚nur‘ der Handel von vornehmlich 16- bis 30-jährigen Sexsklaven.

Die noch viel schlimmeren unterschiedlichen Formen des grausamen Kinderhandels (Mädchen und Knaben) zum sexuellen Missbrauch oder zur Haltung als Arbeitssklaven und im krassesten Fall zur Entnahme von Körperorganen sollen ebenfalls nicht angesprochen werden, sondern werden separat bearbeitet.

Das Thema Zwangsprostitution als grobe Verletzung der Menschenwürde und damit der Menschenrechte darf in Europa und

ganz besonders in der Schweiz nicht länger tabuisiert und als Randthema behandelt werden. Diese spezielle Form der organisierten Kriminalität muss auf allen Ebenen effizient angegangen werden. Dazu gehört auch eine offene Diskussion über die Nachfrage der Männer in der Schweiz nach sexuellen Dienstleistungen von ausländischen Sexsklaven. Demnach sind nicht nur die Behörden, sondern ganz besonders die Gesellschaft und die Medien gefordert.

In diesem Sinne rufe ich Sie dazu auf, dem Thema die nötige Beachtung zu schenken und unsere Bemühungen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Humanitas Helvetica e.V. setzt sich ein für:

- Freiheit, Sicherheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung aller Menschen
- Kriminalprävention (gegen Terrorismus, Korruption, Zwangs-Prostitution, usw.)
- Informations- und Medienfreiheit

Website:
www.humanitas-helvetica.ch

Spendenkonto:
Post Finance, Konto PC 85-587554-5
IBAN CH50 0900 0000 8558 7554 5
Humanitas Helvetica e.V.
Mimosenstrasse 5, 8057 Zürich

Hans-Ulrich Helfer,
Gründer und Präsident
Humanitas Helvetica e.V.

Inhalt

- 1. Aufruf**
- 2. Einleitung**
- 3. Definitionen und rechtliche Situation**
 - 3.1. Prostitution (selbstbestimmt)**
 - 3.1.1. Die rechtliche Situation in der Schweiz und in Europa im Vergleich**
 - 3.2. Zwangsprostitution**
 - 3.3. Menschenhandel**
 - 3.4. Frauenhandel**
 - 3.4.1. Merkmale des Frauenhandels**
 - 3.5. Das Wichtigste zusammengefasst**
- 4. Prostitution in der Schweiz**
 - 4.1. Weibliche Prostitution**
 - 4.2. Männliche Prostitution**
 - 4.3. Transsexuelle**
- 5. Zwangsprostitution**
 - 5.1. Formen der Zwangsprostitution**
 - 5.2. Die Opfer**
 - 5.2.1. Herkunftsländer aus Sicht der Schweiz**
 - 5.2.2. Methodik der Rekrutierung**
 - 5.3. Die Täter**
 - 5.4. Der Transit**
- 6. Fallbeispiele**
 - 6.1. Sandra aus Lateinamerika**
 - 6.2. Jelena aus Osteuropa**
 - 6.3. Alina aus Osteuropa**
- 7. Bekämpfung**
 - 7.1. Die Prostitution verbieten?**
 - 7.2. Kooperationsmechanismen und Sensibilisierung in den Kantonen**
 - 7.2.1. Was unternehmen Behörden bisher, um Opfer zu erkennen?**
 - 7.2.2. Konkrete Forderungen**
- 8. Möglichkeiten für Freier**
- 9. Quellenverzeichnis**

2. Einleitung

Menschenhandel in der Schweiz? Frauen in der Zwangsprostitution hier bei uns? Umfragen in meinem persönlichen Umfeld deckten sich mit der gängigen Meinung, welche hierzulande in der breiten Masse offenbar noch immer gilt: Bei uns gibt es keinen Menschenhandel. Nicht in unserer Urdemokratie und vor allen Dingen nicht in einem Rechtsstaat wie die Schweiz einer ist. Irrtum. Der Menschenhandel floriert und ist für die Täter lukrativer und weniger gefährlich denn je. Lukrativer als der Waffen- und Drogenhandel, weniger gefährlich, da nur selten die Hintermänner des Menschenhandels zur Verantwortung gezogen werden. Die Skrupellosigkeit, Gewaltbereitschaft und Gewinnsucht der Täter unterscheidet sich im Bereich des Menschenhandels kaum von den klassischen Betätigungsfeldern der Organisierten Kriminalität. Der Menschenhandel und vor allem der Frauenhandel finden im Verborgenen statt. Gut getarnt und schwer zu erkennen. Dabei ist der Frauenhandel keine Erscheinung der jüngsten Zeit. Aber seit dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme in den osteuropäischen Staaten hat der Handel mit der Ware Frau, respektive der Ware Mensch im Allgemeinen, ein erschreckendes Ausmass angenommen. Insbesondere die Verschleppung und die sprichwörtliche Versklavung von Frauen in die Zwangsprostitution stellen Regierungen, ermittelnde Behörden und Nichtregierungsorganisationen zunehmend vor schier unlösbare Herausforderungen. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen werden weltweit gegen 700'000 Frauen und Mädchen verschleppt und zur Prostitution gezwungen.¹ Eines zahlreicher Abnehmerländer ist auch die Schweiz. Die genannte Zahl dürfte allerdings noch höher sein, denn

die wahren Ausmasse des Frauenhandels liegen im Verborgenen. Nüchterne Zahlen, hinter denen Einzelschicksale stecken.

Viele Opfer stammen aus mittel- und osteuropäischen Ländern. Die Aufnahme jener Staaten in die EU und die damit verbundene Freizügigkeit im Personenverkehr hat das Problem zusätzlich verschärft. Auch hier sprechen die Zahlen Bände. In der Schweiz gingen vor rund 10 Jahren gemäss Angaben des BAP rund 11'500 Frauen einer Tätigkeit im Sexgewerbe nach.² Heute sind es nach Schätzungen etwa 15'000. Tendenz steigend.

Das Thema bewegt sich in einem Dunstkreis aus Verdrängung, Tabuisierung und einem verklärten Bild, welches man gemeinhin von der Prostitution und dem Sexgewerbe hat. Kaum ein Freier würde öffentlich zugeben, dass er die sexuellen Dienstleistungen einer Prostituierten in Anspruch genommen hat. Zudem wird ein Freier nur selten feststellen können, ob die Prostituierte, die Animierdame im Cabaret, der Stricher oder die Transsexuelle tatsächlich unter Zwang oder aus freien Stücken arbeitet. Die vorliegende Publikation will Klarheit schaffen, jedoch ohne den moralischen Zeigefinger hochzuhalten. Prostitution ist in der Schweiz legal und nicht jede Prostituierte, nicht jeder männliche Sexarbeiter geht dieser Tätigkeit unter Zwang nach. Auch wenn die Beweggründe vielfältig und vielleicht nur schwer nachzuvollziehen sind, arbeiten viele Prostituierte freiwillig im Sexgewerbe, verfügen selbstbestimmt über ihr Einkommen und können Freier ablehnen. Genauso wenig müssen Migrantinnen in der Sexarbeit zwangsläufig Opfer von Frauenhandel sein.

Prostitution darf nicht mit Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gleichgesetzt werden. Aber: Das Rotlichtmilieu ist für Tätergruppen, die aus dem Menschenhandel respektive der Versklavung von Frauen aber auch Männern und den damit verbundenen Ausbeutungsverhältnissen Profit ziehen wollen, höchst attraktiv, weil sich hohe Gewinne realisieren lassen und die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung gering ist. Alleine schon deshalb kommt man einer genauen Analyse des mit Irrtümern und Fehlmeinungen behafteten «Milieus» nicht herum.

Ein Kapitel dieser Broschüre ist deshalb der Betrachtung über die Prostitution in der Schweiz, also sowohl der legalen, zwangsbefreiten als auch der unter Zwang ausgeübten Sexarbeit gewidmet.

Opfer und Täter bedürfen ebenfalls einer exakten Analyse. Wer sind die Täter, die junge Frauen und Mädchen in die Sexfalle locken? Das Bild vom goldbehangenen Zuhälter oder dem schlaksigen, in der Trivalliteratur romantisch verklärten «Strizzi» muss revidiert werden. Auch die vorherrschende Meinung, dass die Opfer von Frauenhandel nur aus dem Osten kommen, sehr jung und ungebildet sind. In vielen Fällen werden die Opfer von Tätern gleichen Geschlechts angeworben. Frauen, früher sogar selber Opfer, übernehmen die Rekrutierung. Was danach folgt, ist brutalste physische und psychische Gewalt an den betroffenen Frauen, um den unersättlichen Appetit des Rotlichtmarktes zu stillen. Die Frauen sind in mehrfacher Hinsicht Opfer: physisch und psychisch vergewaltigt und gesellschaftlich geächtet. Im Falle einer Entdeckung bei einer Razzia folgen die Abschiebung und die Rückkehr in ihre Heimat, in der man von ihrem Schicksal nichts erfahren darf.³

Ein weiteres Kapitel ist der Bekämpfung des Menschenhandels und im Besonderen der Zwangsprostitution in der Schweiz gewidmet. Welche Möglichkeiten haben die Behörden, wo liegen die Grenzen von Nichtregierungsorganisationen und was kann letztlich der Endkonsument, der Freier, unternehmen, dass Frauen nicht länger ausgebeutet werden? Eine Beurteilung der Lage zeigt, dass Massnahmen präventiver aber auch juristischer Natur greifen, dass aber andererseits eine erschreckend hohe Dunkelziffer von Fällen gar nicht erkannt, respektive die Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Menschenhandel, der kommerzielle Umgang mit der Ware Frau, ist eine Tatsache. Er passiert täglich und vor unserer Haustüre. Dagegen anzutreten muss im Interesse eines Staates sein, dessen Geschichte auf den Prinzipien der Freiheit und der Menschenwürde aufgebaut ist.

Dominik I. Kamber

3. Definitionen und rechtliche Situation

Menschenhandel und darin eingeschlossen der Frauenhandel findet tagtäglich statt. Auch in der Schweiz. Frauenhandel ist eine der aggressivsten Formen der Verletzung von Menschenrechten und ein trauriges Kapitel der modernen Sklaverei. Die Thematik offenbart bei näherem Betrachten eine Vielzahl von Irrtümern und Fehlmeinungen. Es ist deshalb unbedingt wichtig, dass man sich mit den wichtigsten Definitionen und Merkmalen des Menschenhandels, des Frauenhandels und insbesondere der Prostitution und Zwangsprostitution vertraut macht. Nicht jede Frau, die in die Schweiz – auf legalem oder illegalem Weg – migriert und der Prostitution nachgeht, ist automatisch auch ein Opfer von Zwangsprostitution und der damit verbundenen psychischen und physischen Gewaltanwendung durch Vermittler, Mittelsmänner und nicht selten der Freier selbst. So ist auch nicht jeder Sexworker oder jede Prostituierte gefangen im Strudel von Gewalt und Fremdbestimmung. Umgekehrt ist es fatal anzunehmen, das Problem beschränke sich lediglich auf ein paar wenige Ausnahmen.

Das hauptsächliche Problem bei der Zwangsprostitution ist, dass die Betroffenen kaum sichtbar, kaum zu erkennen sind. Auf der anderen Seite haben die Opfer praktisch keinen Zugang zu ihren Rechten, geniessen kaum oder keinen Schutz und nicht zuletzt ist der Frauenhandel, die Zwangsprostitution sehr eng mit gesellschaftspolitischen Fragen verbunden, vor denen man gerne die Augen verschliesst oder sie aus anderen Gründen tabuisiert und totschweigt. Der Menschen- respektive Frauenhandel ist schwierig einzugrenzen. Damit man gegen den Menschenhandel vorgehen kann und

damit die Opfer geschützt werden können, muss von klaren Definitionen ausgegangen werden.

3.1. Prostitution (selbstbestimmt)

Unter Prostitution - auch das «älteste Gewerbe der Welt» genannt - versteht man allgemein, dass sich Frauen oder Männer für Geld anderen Menschen sexuell anbieten. Die gesellschaftliche Bewertung der Prostitution ist stark abhängig von kulturellen, religiösen oder ethischen Werten und unterliegt zudem einem starken Wandel.

Die wichtigsten Merkmale der selbstbestimmten Prostitution kann man folgendermassen zusammenfassen.

Der oder die Prostituierte:

- kann Freier ablehnen
- entscheidet selbst über die angebotenen sexuellen Praktiken
- entscheidet selbst über das Entgelt für die erbrachten sexuellen Dienstleistungen
- arbeitet nach eigenem zeitlichen Ermessen und ohne Druck von aussen

3.1.1. Die rechtliche Situation in der Schweiz und in Europa im Vergleich

In der Schweiz ist Prostitution für mündige Personen grundsätzlich legal. Einschränkungen zur Ausübung der Prostitution regeln das Strafgesetzbuch sowie kantonale und kommunale Bestimmungen.⁴ Die männliche Prostitution ist erst seit der Revision des Sexualstrafrechts 1992 legal.⁵ Die grundsätzliche Legalität der Prostitution sowie die Regelung durch den Gesetzgeber ist in Europa allerdings eher die Ausnahme.

Entweder ist die Prostitution erlaubt (zB. Frankreich, Spanien, Portugal u.a.) jedoch nicht gesetzlich geregelt, oder dann aber gänzlich verboten (zB. Schweden, Island, Kroatien, Serbien u.a.)

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) spricht im Zusammenhang mit der Prostitution einerseits von der Förderung derselben⁶ als auch der unzulässigen Ausübung der Prostitution im Zusammenhang mit kantonalen Vorschriften.⁷

Aus rechtlicher Sicht lassen sich grundsätzlich vier unterschiedliche Zugänge zur Prostitution feststellen:

- Beim Prohibitionsprinzip werden alle mit Prostitution in Verbindung stehenden Handlungen und Personen bestraft.
- Das Abolitionsprinzip hat als langfristiges Ziel die Abschaffung der Prostitution. Die Prostituierten selbst werden bei diesem Prinzip als Opfer angesehen und nicht rechtlich belangt. Sehr wohl aber werden in Zusammenhang mit Prostitution stehende Handlungen wie Zuhälterei, Unterhaltung von Bordellen und Frauenhandel bestraft, mancherorts auch die Freier.
- Das Regulationsprinzip toleriert Prostitution als notwendiges Übel und stellt es unter staatliche Kontrolle. Das Gesetz schreibt Genehmigung von Bordellen und Registrierung, Gesundheitskontrolle und Steuerpflicht für Prostituierte vor.
- Das Entkriminalisierungsprinzip sieht Sexarbeit als Form der Erwerbsarbeit an und regelt sie entsprechend, das heisst, Prostitution wird entkriminalisiert und der Ausbeutung von Prostituierten rechtlich entgegengewirkt.⁸

Zwar wirkt sich das Entkriminalisierungsprinzip wie es in der Schweiz vorherrscht

grundsätzlich positiv auf die Situation der Prostituierten aus, führt aber auf der anderen Seite zu einem härteren Konkurrenzkampf unter der Prostituierten. Zudem kann damit der Ausbeutung von Männern und Frauen in der Zwangsprostitution nicht entgegengewirkt werden.

3.2. Zwangsprostitution

Die Zwangsprostitution bezeichnet die illegale Praxis, Menschen zur Arbeit als Prostituierte zu zwingen. Betroffen sind überwiegend Frauen und Kinder. Die Zahl der männlichen Zwangsprostituierten nimmt allerdings zu⁹. Die Zwangsprostitution ist ein Aspekt des Menschen- respektive Frauenhandels zum einzigen Zweck der sexuellen Ausbeutung. Wichtig ist festzustellen, dass der Begriff kein rechtlich definierter ist.

Die wichtigsten Merkmale der Zwangsprostitution kann man folgendermassen zusammenfassen.

Der oder die Prostituierte:

- Muss jeden Freier annehmen
- Muss jede sexuelle Praktik anbieten, auch ungeschützt
- Muss im Verweigerungsfalle mit massiver physischer, psychischer und / oder sexueller Gewalt rechnen
- Muss die Tageseinnahmen abgeben und erhält lediglich eine Art Taschengeld für die nötigsten Besorgungen
- Hat keine Möglichkeit zur medizinischen Versorgung
- Steht in einem permanenten Verhältnis der finanziellen Schuld gegenüber dem Zuhälter

3.3. Menschenhandel

Rechtlich ist heute weltweit die Definition massgebend, die das Zusatzprotokoll zur

Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰ von 2000 (das so genannte «Palermo-Protokoll») liefert.

Im Sinne dieses Protokolls:

- a) Bezeichnet der Ausdruck «Menschenhandel» die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung, Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde
- d) bezeichnet der Ausdruck «Kind» Personen unter achtzehn Jahren.

Im Übrigen hat der Europarat in der Konven-

tion zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 dieselbe Definition übernommen. Das revidierte Schweizer Strafgesetzbuch lehnt sich seit dem 1. Dezember 2006 an diesen Text an und definiert Menschenhandel wie folgt:

- 1. Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschenhandel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.
- 2. Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- 3. In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.
- 4. Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.¹¹

Menschenhandel liegt auch dann vor, wenn jemand wiederholt wirtschaftlich schlecht gestellte Menschen im Ausland anwirbt, um sie weiter zu vermitteln oder sie im eigenen Bordell anzustellen. Früher war eine Drittperson als Händler oder Händlerin zwischen dem Opfer und dem Bordellbesitzer zur Erfüllung des Tatbestandes nötig. Heute macht sich auch strafbar, wer für sein eigenes Bordell Menschen anwirbt.¹²

3.4. Frauenhandel

Der Begriff Frauenhandel umfasst Handlungen, mit denen Frauen unter Verletzung ihrer Selbstbestimmung durch Gewalt, Zwang, Täuschungspraktiken oder Ausnutzung ihrer Hilflosigkeit in ein Ausbeutungsverhält-

nis vermittelt werden. Unter Frauenhandel versteht man die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder den Empfang von Frauen. Bei diesem Ausbeutungsverhältnis handelt es sich neben sexueller Ausbeutung durch Prostitution und pornographischen Darstellungen, auch um die Ausbeutung der Arbeitskraft, bei der die Rechte betreffend Arbeitsbedingung, Entlohnung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verletzt werden. Frauenhandel existiert auf der einen Seite innerhalb der Heimatländer oder im Verkehr mit Nachbarländern, auf der anderen Seite gelangen Frauen von Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa in die Schweiz und andere westeuropäische Länder.¹³ Dabei tangiert der Frauenhandel drei verschiedene Rechtsbereiche:

- Das Strafrecht
- Das Opferhilfegesetz
- Das Ausländerrecht



Eine besondere Problematik des geltenden Rechts ist, dass Frauenhandel nur im Bereich der Sexarbeit strafbar ist. Der Heirats- oder Haushalthandel werden nicht mit eingeschlossen.

3.4.1. Merkmale des Frauenhandels

Charakteristische Merkmale für die Zwangslage in denen sich Opfer des Frauenhandels befinden sind:

- Verschuldung
- Psychische, physische und sexuelle Gewalt.
- Wegnahme von Reisepapieren und/oder Dokumenten.
- Zwang zur Arbeit unter ausbeuterischen Bedingungen.
- Eine faktische Rechtlosigkeit, infolge illegalen Aufenthalts¹⁴

3.5. Das Wichtigste zusammengefasst

- Prostitution von mündigen Personen ist in der Schweiz nicht verboten.
- Prostitution und Frauenhandel sind nicht das Gleiche.
- Nicht jede Migrantin in der Sexarbeit ist ein Opfer von Frauenhandel.
- Frauenhandel und damit verbunden die Zwangsprostitution liegt dann vor, wenn die Frau gegen ihren Willen und / oder mit physischer, psychischer oder sexueller Gewalt zur Prostitution gezwungen wird.
- Frauenhandel und damit verbunden die Zwangsprostitution liegt auch dann vor, wenn die Frau zwar einverstanden war, in der Prostitution zu arbeiten, jedoch nicht die Arbeitsbedingungen vorfindet, die abgemacht waren.
- Nicht jede Frau oder jeder Mann der oder die im Sexgewerbe arbeitet, tut dies automatisch unter Zwang.

4. Prostitution in der Schweiz

Schätzungen des Bundesamtes für Polizei gehen davon aus, dass Freier täglich die Dienste von rund 15'000 männlichen und weiblichen Prostituierten in Anspruch nehmen. Verlässliche Zahlen fehlen. Die Anzahl der Sexworker und Sexworkerinnen dürfte aber um einiges höher sein. Prostitution als Nebenerwerb existiert ebenso wie die Prostitution, bei welcher es nicht primär um monetäre, sondern um materielle Zuwendungen geht. Als Beispiel dafür gilt der so genannte «Label-Sex», bei welchem sich zumeist junge Frauen auf sexuelle Dienstleistungen einlassen und im Gegenzug Markenartikel im Hochpreissegment (Kleider, Schmuck, Accessoires etc.) entgegennehmen. Einschlägige Magazine, Anzeigen in Zeitungen und nicht zuletzt das Internet vereinfachen die Kontaktaufnahme zwischen Freier und Prostituiertes respektive dem Prostituierten. Dennoch: In der Schweiz ist die Prostitution legal. Einzig die Kantone haben die Kompetenz, gesetzliche Regelungen zur Prostitution zu erlassen. Die wenigsten Kantone aber nehmen diese Kompetenz in der Regel wahr. Auf Bundesebene enthält das Strafgesetzbuch einige Bestimmungen zur Ausübung der Prostitution und zum Schutz von Sexworkern vor Übergriffen. So der Artikel 195, welcher unter Strafe stellt, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, wer eine Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt, wer eine Person in der Prostitution festhält. Daraus ergibt sich, dass Prostitution nur legal ist, wenn sie

als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden kann, was wiederum eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung voraussetzt.¹⁵ Die Grenzen zwischen Legalität und Illegalität sind fließend und schwer zu überprüfen. Die gesellschaftliche Stellung der Prostituierten bleibt schwierig. Eine Forderung lautet, den Status der Prostituierten im Gesetz zu verankern. Eine andere sieht die Schaffung eines Berufsregisters vor, damit die Betroffenen sich in Gewerkschaften oder ähnlichen Organisationen zusammenschliessen können, was ihnen mehr Gehör in der Gesellschaft und der Politik verschaffen würde. Zudem wäre die Erreichbarkeit und damit die Basis für eine bessere Kommunikation und Information der Prostituierten geschaffen.¹⁶ Eine andere Möglichkeit die Situation der Prostituierten zu verbessern besteht darin, mehr Druck auf die Freier durch Vorschriften und Verbote auszuüben. Zum Beispiel, dass ungeschützter Geschlechtsverkehr mit Prostituierten hohe Bussen oder Gefängnisstrafen nach sich ziehen. Einmal mehr ist die Politik gefragt. Die zunehmende staatliche Regulierung stösst in der Schweiz bisweilen auf wenig Gegenliebe. Am Beispiel der Prostitution wäre sie aber dringend notwendig. Auch und besonders im Hinblick auf den Kampf gegen die Zwangsprostitution und den Frauenhandel. Erst im 2011 übrigens hob die Regierung das Mindestalter von Prostituierten von 16 auf 18 Jahre an.

4.1. Weibliche Prostitution

Frauen machen den prozentual höchsten Anteil in der Prostitution aus. In Deutschland beispielsweise sind es über 80%¹⁷. In der Schweiz dürfte diese Zahl in etwa gleich hoch sein. Die angebotenen Praktiken rich-

ten sich nach der Nachfrage. Festzustellen ist aber, dass das Verlangen nach «härteren» Praktiken in den vergangenen zwei Jahrzehnten stark zugenommen hat. Ein Grund hierfür ist u.a. die ständige Verfügbarkeit von pornographischen Darstellungen (Internet), in welchen ebenfalls eine Zunahme von Gewaltdarstellungen zu beobachten ist. Gleichzeitig sank die Bereitschaft der Freier, für Praktiken jeglicher Art mehr zu bezahlen. Oral- oder Geschlechtsverkehr ist bisweilen für unter 100.- Franken zu haben. Recherchen im Milieu bestätigen diesen Trend. Die zunehmende Konkurrenz und der Preiszerfall machen den Prostituierten zusätzlich zu schaffen. Tiefere Preise sind gleichbedeutend mit einer höheren Anzahl von Freiern, welche pro Arbeitstag bedient werden müssen. Sexuelle Dienstleistungen von Frauen werden praktisch überall angeboten. Sei dies in einem Bordell oder einem Salon, in der eigenen Wohnung, auf der

Strasse, als Escort quasi auf Bestellung ins Eigenheim oder im Auto, im Sexkino oder in Kontaktbars. Die Kontaktaufnahme erfolgt entweder direkt, zum Beispiel auf der Strasse oder über eine Anzeige in einer Zeitung/Zeitschrift und zunehmend über das Internet.

4.2. Männliche Prostitution

Über die Tätigkeit von «Strichern», wie Jugendliche und junge Männer, die Sex für Männer gegen Entgelt anbieten, häufig genannt werden, ist bislang in der Schweiz nicht viel bekannt. In allen grösseren Schweizer Städten gibt es mann-männliche Prostitution. Obwohl die mann-männliche Prostitution in der Schweiz seit der Revision des Sexualstrafrechts 1992 legal ist, bleibt sie nach wie vor ein grosses Tabuthema. Männliche Prostituierte bilden keine homogene Gruppe. Jugendliche oder junge Männer, die sich prostituieren, unterscheiden



sich in vielen Merkmalen voneinander, wie zum Beispiel beim Alter, der Herkunft oder der sexuellen Orientierung. Insbesondere sind auch die Motive, die sie zur Ausübung der mann-männlichen Prostitution bewegen, völlig unterschiedlich. Es kann sein, dass ein Sexarbeiter existenziell auf das Geld angewiesen ist, sich in einer Notlage befindet oder von anderen Beweggründen gesteuert wird.¹⁸ Die Prostitution von Männern hat in der Schweiz aber enorm zugenommen. 2009 registrierte die Stadtpolizei Zürich doppelt so viele Neueinsteiger wie in den vorangegangenen Jahren. Die Mehrheit der männlichen Prostituierten stammt aus Ostblockstaaten.¹⁹ Sind Frauen in der Prostitution bereits mit einem Stigma behaftet, so treten männliche Prostituierte kaum bis gar nicht an die Öffentlichkeit. Weder der Polizei noch der Gesellschaft fallen sie auf. Mit Tabus behaftet sind sie aber gleich in doppeltem Sinn. Einerseits durch die Homosexualität, andererseits durch den Broterwerb in der Prostitution. In Zürich bieten bis zu 700 Männer sexuelle Dienstleistungen an. Neben Männern aus Osteuropa, schaffen Stricher aus südamerikanischen Staaten, vornehmlich Brasilien und aus Thailand an. Gemeinsam haben sie, dass sie meist auf der Durchreise sind. Denn nach maximal drei Monaten finden Sexarbeiter bereits weniger Kunden. Der Markt der Männerprostitution verlangt stets nach «Frischfleisch».²⁰ Viele Kunden der Stricher haben einen heterosexuellen Lebenslauf. Schätzungen zufolge stammen rund 60% der Freier aus einem heterosexuellen Umfeld. Familienväter, Rentner, Studenten.

4.3. Transsexuelle²¹

Transsexualität ist mit Irrglauben und Tabus behaftet. Andererseits gehen Transsexuelle in der Prostitution offensiver mit ihrer Neigung und ihren Angeboten um. Auch

in diesem Bereich der Prostitution ist eine Zunahme der Sexworker festzustellen. Allerdings stellen Milieurecherchen fest, dass der Markt und die Nachfrage nur zu einem gewissen Grad befriedigt werden kann. Konkret bedeutet dies, dass Transsexuelle selten für längere Zeit an ein und demselben Arbeitsort verbleiben, sondern die ganze Schweiz sowie das benachbarte Ausland bereisen. Parallelen gibt es allerdings bei den Freiern. Auch hier stammt ein Grossteil der Kundschaft aus einem heterosexuellen Umfeld. Im weiteren zeigen Untersuchungen, dass sich die Preise für die Dienstleistungen von Transsexuellen im Gegensatz zu den weiblichen und männlichen Prostituierten auf einem relativ konstanten Niveau halten.

Im nachfolgenden Kapitel, wo es konkret um die Zwangsprostitution und den Frauen- respektive Menschenhandel geht, gilt das Hauptaugenmerk der weiblichen Prostituierten. Ohne aber die mann-männliche Prostitution sowie transsexuelle Sexworker gänzlich auszublenden.

5. Zwangsprostitution

Die Internationale Arbeitsorganisation IAO schätzt, dass jährlich rund 2.5 Millionen Menschen Opfer von Menschenhändler zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung werden. 80 Prozent davon sind Frauen und Mädchen.²² In der EU, so weitere Schätzungen, werden jedes Jahr 200'000 Zwangsprostituierte durch Menschenhändler verkauft.²³ In der Schweiz geht man davon aus, dass sich jährlich über 1500 Frauen aufhalten, die Opfer von Frauenhandel sind.²⁴ Das Ausmass ist lediglich nur schwer zu fassen, weil kaum genau Zahlen existieren. Opferstatistiken, welche veröffentlicht werden, spiegeln nur jene Opfer wider, die identifiziert und aus der Zwangsprostitution befreit werden konnten. Dabei ist wichtig zu wissen, dass lediglich jene Fälle in den Kriminalstatistiken auftauchen, die auch entsprechend durch die Justiz behandelt worden sind. Opferanfragen an Beratungsstellen erscheinen gesondert und trüben deshalb das Bild gewaltig. Das folgende Kapitel widmet sich sowohl den Opfern, deren Herkunft und der Methodik der Rekrutierung als auch den Tätern und den Transitrouen. Dabei muss man sich vor Augen führen, dass insbesondere im Bereich der Zwangsprostitution die Schweiz gemäss einer Statistik der Vereinten Nationen als wichtiges Zielland gilt.²⁵

5.2. Die Opfer

Nicht jede Migrantin, nicht jeder Migrant, die oder der sich illegal in der Schweiz aufhält, ist automatisch in einer Zwangslage sexueller Ausbeutung. Dennoch: Der häufigste Zweck des grenzüberschreitenden Menschenhandels ist jener der kommerziellen sexuellen Ausbeutung. 43% aller weltweit in die Zwangsarbeit gehandelten Personen werden in diesen Sektor verkauft.²⁶

In der kommerziellen sexuellen Ausbeutung sind 98% der Opfer weiblich.²⁷

5.2.1. Herkunftsländer aus Sicht der Schweiz

Die Opfer stammen nach wie vor mehrheitlich aus Osteuropa. (Ungarn, Rumänien, Bulgarien) und Südamerika (Brasilien). Seit Ende 2007 ist ein Anstieg der Prostituierten und der Fälle von Menschenhandel aus Ungarn festzustellen. Dieses Phänomen ist nicht nur in der Schweiz, sondern in der ganzen EU zu beobachten. Seit Anfang 2009 stellen Kantone, Grenzwachtkorps und ausländische Behörden eine starke Zunahme von Meldungen über Menschenhandel mit Frauen aus Rumänien und insbesondere aus Bulgarien fest. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich meist um ethnische Roma. Die mutmasslichen Opfer arbeiten mehrheitlich in Bordellen und nur in wenigen Fällen auf dem Strassenstrich. Ausländische Verfahren haben gezeigt, dass dieselbe Täterschaft gleichzeitig in mehreren Ländern aktiv ist (oftmals in Deutschland, Österreich und der Schweiz). Wie bei den Ungaren stammen die Täter und Opfer meist aus derselben Region oder Stadt.²⁸ Nebst Frauen aus Osteuropa spielt Südamerika eine wesentliche Rolle. Brasilien ist eines der von Menschenhandel am stärksten betroffenen Länder der Welt. Frauen und Mädchen werden mit falschen Angeboten in andere Regionen des Landes, in Nachbarländer oder nach Westeuropa, Japan, in die Vereinigten Staaten und den Mittleren Osten gelockt und dort zur Prostitution gezwungen. Die Schweiz gehört gemäss den brasilianischen Behörden zu den fünf Hauptdestinationen für brasilianische Frauen, die sich im Ausland prostituieren und dadurch auch einem erhöhten Risiko

des Menschenhandels ausgesetzt sind. Zunehmend sind auch brasilianische Transsexuelle in der Schweiz vom Menschenhandel betroffen. Der Grossteil der Opfer stammt aus Armutsgebieten im Südosten Brasiliens, vor allem aus den Bundesstaaten Goiás und Minas Gerais.²⁹ Insbesondere der Anstieg von Prostituierten aus Osteuropa hängt kausal mit den erleichterten Einreisebestimmungen zusammen als direkte Folge der Integration von Ungarn und Rumänien in die Europäische Union sowie den Regelungen des Schengen-Dublin-Abkommens. Beobachtungen im Milieu zeigen, dass bisweilen ein reger Pendelverkehr aufgezogen wurde. Gerade Frauen aus Ungarn reisen am Freitag an und verlassen die Schweiz wieder am Sonntag.

5.2.2. Methodik der Rekrutierung

Die Rekrutierung der Opfer geschieht in mannigfaltiger Art und Weise. Zur Hauptsache aufgrund einer Täuschung. Die Opfer erfahren den wahren Grund ihrer Reise meist erst am Bestimmungsort. Dort, wo es in aller Regel zu spät ist, sich aus den Fängen der Menschenhändler zu befreien. Die Aufmerksamkeit der Opfer wird durch Inserate in den lokalen Zeitungen oder durch «Agenturen» gewonnen, durch persönliche Kontakte oder durch das Aufbauen einer länger andauernden Vertrauensbindung, in welchen Versprechungen über eine «saubere» Arbeit im Zielland gemacht werden. Aussichten auf ein regelmässiges Einkommen, welches sogar erlaubt, die Familie im Herkunftsland zu unterstützen oder nur schon die Aussicht eines Ausbruchs aus dem sozialen Elend, bieten den Menschenhändlern ein leichtes Spiel. Nicht selten stammen die Täter aus dem gleichen Ort, dem gleichen sozialen Umfeld wie ihre Opfer und es sind nicht wenige Fälle bekannt, in welchen auch ehemalige Opfer nach Jahren in der

sexuellen Ausbeutung, in die Rekrutierung neuer Opfer gewechselt haben. Weniger häufig werden Opfer direkt verschleppt und weitergereicht. Gewaltanwendung fand jedoch in über der Hälfte aller dokumentierten Fällen statt. Eine weitere, äusserst perfide Strategie, ist die so genannte «*Lover-Boy-Methode*». Weibliche Opfer werden von einem angeblichen Verehrer umgarnt, mit Geschenken bedacht, es baut sich eine Liebes- und Vertrauensbeziehung auf, die darauf abzielt, das Opfer ebenfalls zu täuschen. Der neue Freund entpuppt sich dann spätestens bei der Ankunft im Zielland als gewalttätiger Zuhälter oder als willfähriger Helfershelfer einer kriminellen Vereinigung. Diese Methode ist insofern traumatisierend für das Opfer, als es – wenn es überhaupt eine Möglichkeit zum Ausbruch aus der Zwangssituation hat – nur mehr schwer bis gar nicht mehr eine Vertrauensbasis aufbauen kann. Die psychischen und physischen Spätfolgen sind kaum abzuschätzen. Es ist eine bewusste Strategie, dass das Opfer bis zur Ankunft im Zielland über die wahren Hintergründe seines Aufenthaltes im Dunkeln gelassen wird. Erst am Bestimmungsort und unter Anwendung massiver physischer und psychischer Gewalt realisiert das Opfer, wozu es in Tat und Wahrheit ins Zielland geschickt worden ist. Das Martyrium der Zwangsprostitution wird nicht selten von systematischer Vergewaltigung seitens der Zuhälter vor Ort und dem Verabreichen von Drogen zusätzlich zur Qual.

5.3. Die Täter

Mit welchen Tätergruppen hat man es zu tun, wenn man von Zwangsprostitution in der Schweiz spricht? Aufsehenerregende Fälle in der jüngeren Vergangenheit, die auch zu Verurteilungen geführt haben, nahmen ihren Anfang ebenfalls in Osteuropa. Von Einzelpersonen über kleine Gruppen

und organisierte Menschenhändlerringe bis hin zu Banden der Organisierten Kriminalität, die neben dem Handel mit Menschen auch Drogen- oder Waffenhandel betreiben, reicht das Spektrum der in den Menschenhandel involvierten Personen und Organisationen.³⁰ Beobachtungen in der Schweiz durch die Polizei und das Grenzwachtkorps zeigen, dass es sich bei den Tatverdächtigen im Handel mit Frauen aus Bulgarien, Rumänien oder Ungarn meist um ethnische Roma handelt.³¹ In den Frauenhandel ebenfalls involviert sind Einzeltäter oder Tätergruppen aus Russland und der GUS-Statten, Italien, Brasilien, dem Kosovo oder aus Deutschland. Von den 259 bearbeiteten Falldossiers des Bundesamtes für Polizei im Bereiche des Menschenhandels zwecks sexueller Ausbeutung hatten nicht weniger als 7% der Täter die Schweizerische Staatsbürgerschaft und rangierten vor Rumänien, Ungarn und Bulgarien auf dem fünften Platz.³²

5.4. Der Transit

Die Schweiz wird als Transitland weniger genutzt und wird deshalb in der Studie der Vereinten Nationen unter den Transitländern mit tiefem Grenzverkehr in Sachen Menschenschmuggel gewertet. Sie ist aber eindeutiges Zielland.³³ Für potentielle Opfer aus dem EU- respektive dem Schengen/Dublin-Raum ist die Einreise in die Schweiz eine Formsache. Für den Aufenthalt in der Schweiz während drei Monaten genügt ein gültiges Reisedokument. Anders sieht es im Fall von Opfern aus, die aus Staaten in die Schweiz geschmuggelt werden, für welche ein Visazwang herrscht oder in Fällen, wo geeignete Papiere entweder nicht beschafft oder gefälscht worden sind. Stellvertretend für eine Vielzahl von Transitrouten, die letztlich auch in der Schweiz enden, sei die Adria-Italien-Route erwähnt. Die Adria-Italien-Route führt über die Türkei, Grie-

chenland, Bulgarien und Teile des ehemaligen Jugoslawiens, Albanien, dem Kosovo oder Montenegro und über die südliche Adria nach Italien. Erste Anlaufstelle für die Schleuser ist die von der Mafia kontrollierte südostitalienische Küste. Ein Teil der Frauen verbleibt direkt im Land und wird in die Strassenprostitution geschickt, während die Mehrheit der geschmuggelten Frauen über den Brenner nach Österreich oder die Schweiz und von dort aus nach Deutschland transportiert werden. Innerhalb der EU nimmt Italien eine wichtige Stellung im internationalen Menschenschmuggel und Menschenhandel ein und somit ist die Adria-Brennerroute gleichbedeutend mit der zumeist genutzten Balkanroute. Für italienische Syndikate sind Albanien, Montenegro und der Kosovo relevante Drehscheiben für den Menschenhandel.³⁴



6. Fallbeispiele

Die vorliegenden Fallbeispiele stammen aus der Praxis und zeigen die unterschiedlichen Modi operandi bei der «Rekrutierung» von Frauen auf, die zu einem späteren Zeitpunkt unter Zwang sowie physischer und psychischer Gewalt zur Prostitution gezwungen worden sind.

6.1. Sandra³⁵ aus Lateinamerika

Sandra wird als Minderjährige von ihrer Cousine in die Schweiz geholt. Die Cousine hat ihr einen Deutschkurs, eine gute Arbeit und ein schönes Leben versprochen. Zudem könne sie mit dem Verdienst ihre Eltern und Geschwister finanziell unterstützen. Auf Anordnung der Cousine reist Sandra mit gefälschten Papieren ein, die sie als volljährig ausweisen. Am Flughafen holt die Cousine sie ab, ihre persönlichen Dokumente nimmt sie ihr weg. Sandra wird von der Cousine und deren Ehemann unter Druck gesetzt, in ihrem Saunaclub zu arbeiten. Die Gewinne muss sie abliefern. Ein Teil sei für die Kosten der Reise, einen anderen Teil werde sie erhalten, wenn sie nach Hause zurückkehre, verspricht die Cousine. Da oft Polizeikontrollen stattfinden und Sandra sich verstecken muss, wird es der Cousine zu riskant. Sie stellt Sandra vor die Wahl: Entweder heiratet sie einen Bekannten oder sie wird in ihr Herkunftsland zurückgeschickt. In letzterem Fall werde die Cousine den Eltern und dem ganzen Dorf erzählen, dass Sandra sich prostituieren würde. Sandra willigt unter diesem Druck in die Heirat ein. Sie will nicht, dass ihre Mutter von ihrer Arbeit erfährt. Mit der Heirat ist sie zwar legal in der Schweiz, aber die Situation verbessert sich nicht: Sie muss für die Heirat 21'000 Franken abzahlen. Dadurch ist sie gezwungen, weiter im Salon ihrer Cousine zu arbeiten. Auch wird

sie weiterhin unter Druck gesetzt: Wegen ihrer gefälschten Papiere würde sie bestraft, wenn sie sich an die Polizei wendete. Sechs Tage die Woche arbeitet Sandra im Salon der Cousine und bedient Freier. Wenn sie sich wehrt, wird sie mit Gewalt bestraft. Auch der Ehemann vergewaltigt und schlägt sie mehrfach. Im Laufe der Zeit fasst Sandra Vertrauen zu einem Stammfreier und erzählt ihm von ihrer Situation. Der Freier hat sich in Sandra verliebt und unterstützt sie wegzugehen. Auch ein weiterer Freier will sie unterstützen. Die beiden Freier bringen Sandra ins FIZ (Fraueninformationszentrum). Sandra ist schwer traumatisiert. Im FIZ wird sie beraten und begleitet. Sandra reicht nach reiflichen Überlegungen eine Anzeige gegen ihre Cousine ein. Nach drei Jahren ergeht das Urteil: zehn Monate bedingt wegen Förderung der Prostitution. Die Justiz ist der Meinung, Sandra habe die Arbeit bei der Cousine freiwillig getan. Sandra erhält aber 20'000 Franken Genugtuung. Selber wird sie wegen Urkundenfälschung verurteilt, weil sie mit gefälschten Papieren eingereist ist. Zwei Jahre nach Prozessende, nach zahllosen Interventionen ihres Anwalts, erhält Sandra eine Aufenthaltsbewilligung. Einen tragischen Verlauf nimmt die Zeugenaussage ihrer Mutter: Sie wird kurz nach ihrer Aussage in der Schweiz in ihrem Land erschossen, mutmasslich Auftrag der Cousine. Der Vater und die Geschwister von Sandra werden schwer verletzt. Das Verfahren wird mangels Beweisen eingestellt.

Das Beispiel zeigt:

- Gerade wenn die Anwerber, Vermittler oder Ausbeuter Bekannte oder Verwandte sind, zu denen eine emotionale Abhängig-

keit besteht, ist es sehr schwer, aus der Situation auszubrechen. Und noch schwieriger, Anzeige zu erstatten.

- Betroffene werden oft mit überhöhten Schulden, mit Gewalt und Drohungen gegen sie und ihre Familie unter Druck gesetzt.
- Für die Opfer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, ist es zudem schwierig, polizeilichen Schutz zu suchen. Denn die Täter sagen den Frauen, dass sie keine Hilfe von der Polizei zu erwarten hätten, sondern bestraft und ausgeschafft würden, weil sie illegal im Land seien. Der Schutz der Opfer und ihrer Familien ist nicht ausreichend und nicht langfristig. Heute erhalten Opfer und ZeugInnen nur eine vorübergehende Bewilligung, wenn sie bereit sind, gegen die Täterschaft auszusagen. Nach Ende des Strafverfahrens müssen sie ausreisen. Eine langfristige Aufenthaltsbewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Dies ist sehr stossend, sind doch gerade Frauen, die ausgesagt haben, einem höheren Risiko von Repressalien ausgesetzt. Zwar gibt es heute eine grössere Zahl von Verfahren, doch wird oft nicht wegen Menschenhandels angeklagt, sondern wegen dem leichteren Delikt der Förderung der Prostitution. Dabei sind auch die Strafen tiefer.

6.2. Jelena aus Osteuropa

Jelena ist 23jährig und lebt in einem osteuropäischen Land. Von Beruf ist sie Kindergärtnerin, aber arbeitslos. Ein Bekannter bietet ihr eine Arbeit als Kinderfrau in einer schweizerisch-russischen Familie an. Jelena soll fünf Tage pro Woche arbeiten, kann einen Deutschkurs machen und wird neben Kost und Logis einen Lohn von monatlich 500 Franken erhalten. Die Reisekosten werden von den Arbeitgebern bezahlt. Jelena willigt ein und fliegt in die Schweiz. Schon

in der ersten Woche wird Jelena klar, dass der Arbeitsvertrag nicht mit der Realität übereinstimmt. Die persönlichen Dokumente werden ihr abgenommen, sie muss von sieben Uhr morgens bis Mitternacht arbeiten und ein neu geborenes Baby und drei grössere Kinder versorgen. Jelena muss täglich drei Mahlzeiten auf den Tisch bringen, für mehr als acht Personen die Wäsche waschen und das grosse Haus gründlich reinigen. Jelena bittet das russisch-schweizerische Ehepaar darum, in ihr Herkunftsland zurückkehren zu dürfen. Diese reagieren sehr wütend, schlagen ihr ins Gesicht und zwingen sie, einen Schuldschein von mehreren Tausend Franken zu unterschreiben. Auch drohen sie, dass jegliches Übertreten der Verbote – Jelena darf das Haus nicht ohne Begleitung verlassen, Telefonate nur im Beisein der Arbeitgeberin führen und muss ihre Briefe zur Kontrolle des Inhalts vorlegen – schwere Strafen zur Folge haben. Zudem sei Jelena auf Grund ihres illegalen Aufenthalts in der Schweiz rechtlos und müsse ins Gefängnis, wenn sie kontrolliert werde. Jelena wird in den darauf folgenden Jahren häufig geschlagen. «Ungehorsamkeit» wird mit drastischen Mitteln bestraft: Sie erhält kein Essen, muss während der ganzen Nacht Putzarbeit leisten, muss verdorbenes Essen und Erbrochenes wieder aufessen. Jelena lebt während sieben Jahren in eigentlicher Leibeigenschaft. Nach zweifacher Vergewaltigung durch den ältesten Sohn wagt Jelena die Flucht und gelangt über Umwege zum FIZ. Das FIZ bringt Jelena an einem sicheren geheimen Ort unter. Jelena erstattet Anzeige, worauf die Arbeitsgeber mit einer Gegenanzeige wegen sexueller Gewalt an Kindern reagieren. Im Laufe des Verfahrens setzt sich die Familie ins Ausland ab. Das Verfahren wird sistiert, Jelena erhält erst in zweiter Instanz eine Aufenthaltsbewilligung. Eine Rückkehr in ihr Land wäre für

Jelena lebensbedrohlich. Denn in der Zwischenzeit wird ihre Familie im Herkunftsland massiv bedroht und muss den Wohnort wechseln. Eine Genugtuung hat Jelena nie erhalten; sie ist – obwohl die Tat Jahre zurückliegt – nach wie vor traumatisiert. Die Täter wurden nie bestraft.

Das Beispiel zeigt:

- Menschenhandel findet auch in anderen Bereichen statt – nicht nur in die Prostitution. Auch hier gibt es massive Ausbeutungsformen. Die falschen Versprechungen, die auch die Arbeitsbedingungen betreffen können, stellen einen Aspekt des Handels dar.
- Erst seit Dezember 2006 würde Jelenas Fall strafrechtlich als Menschenhandel bearbeitet. Denn seit damals gibt es einen neuen Strafrechtsartikel gegen Menschenhandel (StGB Art. 182) der auch die Ausbeutung in anderen Arbeitsbereichen ahndet.
- Die Drohungen gegen die Betroffenen und ihre Familien sind sehr ernst zu nehmen.

6.3. Alina aus Osteuropa

Alina stammt aus ärmlichen Verhältnissen. Sie ist in einem kleinen Dorf in Rumänien aufgewachsen, hat die Schule abgebrochen. Wegen familiärer Konflikte war sie bereits mehrmals von zu Hause weggelaufen. Eine Bekannte, Judith, und deren Bruder Sanio aus dem Nachbardorf versprechen ihr eine Stelle in der Schweiz. Der junge Mann beginnt eine Liebesbeziehung mit Alina. Das Geschwisterpaar stellt ihr in Aussicht, sie könne in der Schweiz als Putz- oder Servicekraft in einem Hotel arbeiten. Auch gegenüber den Eltern gibt das Paar an, dass es sich um eine seriöse Arbeit handle, von deren Verdienst die Tochter regelmässig einen Betrag nach Hause schicken könne. Weil

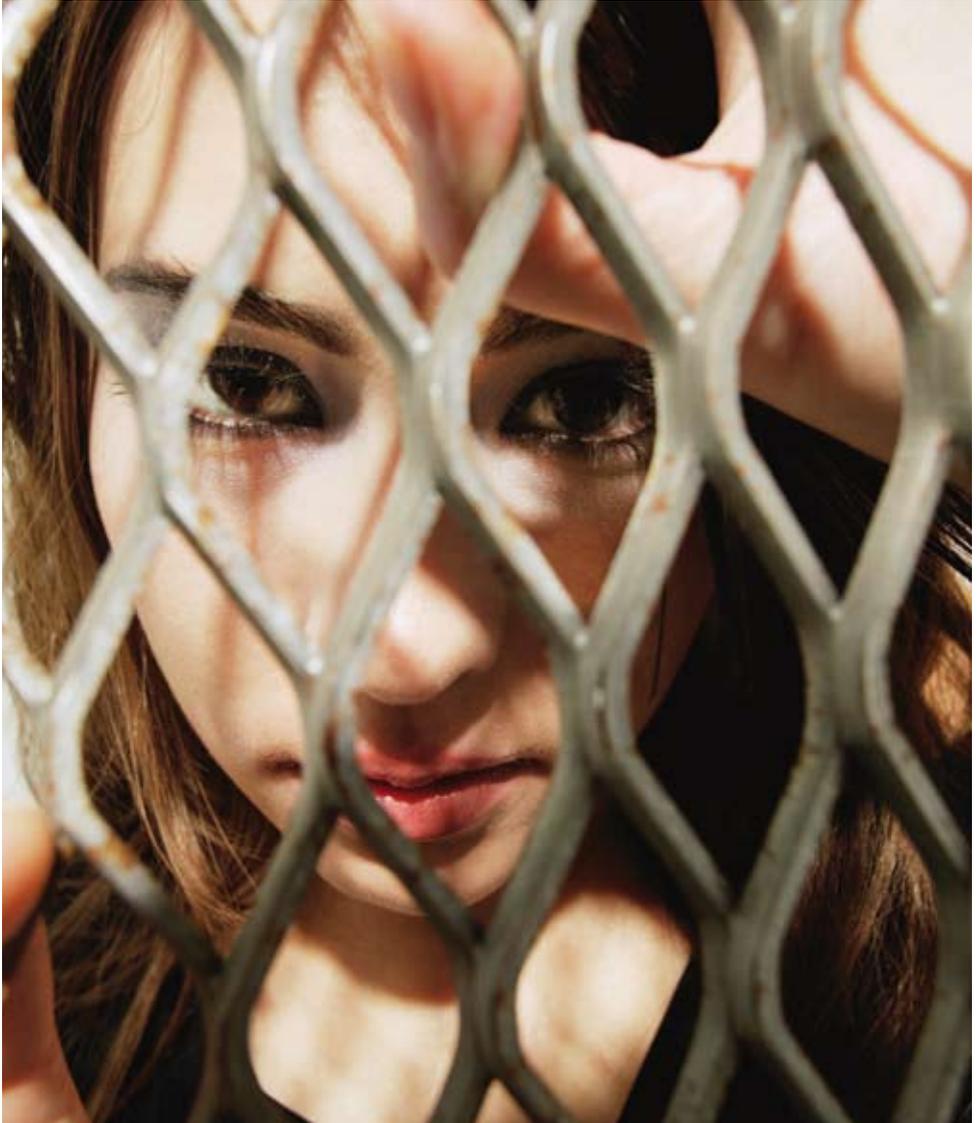
Alina noch keine 18 ist, stellen die Eltern Judith eine notariell beglaubigte Vollmacht für Alina aus. So kann sie Alina ins Ausland mitnehmen. Kurz vor der Reise wird Alina mit Frau F. bekannt gemacht, die Alina und weitere Mädchen über die schweizerisch-österreichische Grenze chauffiert. An einer Tankstelle in der Schweiz wird sie abgesetzt, von den Geschwistern abgeholt und in die Wohnung von Herrn G. gebracht, der sich als der «Chef» der beiden herausstellt. Einen Tag nach der Ankunft nimmt ihr Herr G. den Pass ab. Als Alina sich wehrt, vergewaltigt er sie. Danach eröffnet er Alina, dass sie von nun an als Prostituierte arbeiten werde und die Kosten für die Reise und den falschen Pass von mehreren tausend Franken an ihn zurückzahlen müsse. Noch in der ersten Woche muss sie mehrere Kunden, die Herr G. in die Wohnung bringt, sexuell bedienen. Als die gefälschten Ausweispapiere eintreffen, die Alina als volljährig ausweisen, vermittelt er Alina an diverse Kontaktbars in verschiedenen Kantonen. Bei den Transporten zu den Kontaktbars wird sie immer begleitet. Die Einnahmen muss sie abgeben, entweder an Herrn G. oder ihren Aufpasser und ehemaligen Freund Sanio. Dieser kauft ihr Essen und gibt ihr sechs Franken für Zigaretten. Die freien Tage muss sie in der Wohnung von Herrn G. verbringen und dort dessen Freunde sexuell bedienen. Alina gelingt die Flucht, als Herr G. für eine Weile ins Ausland geht und das Geschwisterpaar seine Kontrollfunktion vernachlässigt. Alina kehrt in einen Salon zurück, wo sie sich mit einer rumänisch sprechenden Frau angefreundet hatte. Alina arbeitet dort als Prostituierte auf eigene Rechnung. Als der Haupttäter in die Schweiz zurückkehrt und feststellt, dass er seine «Einnahmequelle» verloren hat, zeigt er Alina wegen Diebstahls und illegaler Prostitution an. Die Polizei verhaftet Alina.

Das Beispiel zeigt:

- Der illegale Aufenthalt des Opfers in der Schweiz und die Anzeige bei der Polizei verunmöglicht quasi eine Strafverfolgung des Täters.
- Die finanzielle Not des Opfers und der illegale Aufenthaltsstatus lässt ihr praktisch

keine Wahl, als erneut im Sexgewerbe zu landen.

- Menschenhandel macht selbst vor verwandtschaftlichen Strukturen keinen Halt.



7. Bekämpfung

Dem Menschenhandel im Allgemeinen und der Zwangsprostitution im Speziellen muss ein Riegel geschoben werden. Darin ist sich die Politik ebenso einig wie die Justiz und Operhilfeorganisationen. Auch wenn «nur» eine Minderheit der Fälle von Menschenhandel im Rahmen der Organisierten Kriminalität geschieht, darf diese Form der Versklavung von Menschen sich in einem Rechtsstaat, wie die Schweiz einer ist, nicht weiter ausbreiten. Das Lagebild des Bundes spricht eine deutliche Sprache: Die Organisierte Kriminalität will ihre Präsenz in der Schweiz stärken.³⁶ Dazu gehören Gruppen aus Italien, der GUS und Georgien, Südosteuropa und Westafrika. Der Drogenhandel, illegale Finanzgeschäfte (Geldwäscherei), organisierte Basiskriminalität (Diebstahl, Einbrüche, Strassenhandel mit Drogen, Raub etc.) bedrohen die innere Sicherheit. Die Facetten der Organisierten Kriminalität sind mannigfaltig. Der Menschenhandel ist dabei nur ein Teil im Gesamtgefüge illegaler und krimineller Aktivitäten in der Schweiz. Führt man sich aber die extrem hohen Profite vor Augen, die aus dem Handel mit Menschen und/oder der Zwangsprostitution erwachsen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der eher geringen Gefahr, in die Fänge der Justiz zu geraten, ist die Gefahr latent, dass sich kriminelle Organisationen quasi neu orientieren könnten. Bekanntermassen gilt die Organisierte Kriminalität nicht nur als rücksichts- und skrupellos, sondern auch als sehr gut grenzüberschreitend vernetzt und vor allem als sehr flexibel. Besonders auch wenn es darum geht, neue Geschäftsfelder zu eröffnen.

7.1. Die Prostitution verbieten?

Vereinzelte Stimmen verlangen ein generel-

les Verbot der Prostitution. Mitunter wird argumentiert, dass jegliche Form der Prostitution als Verletzung der Menschenwürde betrachtet wird und fordert deshalb die Abschaffung dieses Gewerbes. Die andere, ausgehend von einem real existierenden Markt für sexuelle Dienstleistungen, postuliert das Recht jeder Frau, ihre Beschäftigung auf dem Markt frei zu wählen. Also auch die Beschäftigung als Prostituierte.³⁷ Den Opfern nützt aber weder die moralische Verurteilung der Prostitution noch deren Kriminalisierung. Zudem erreichen Verbote wenig bis nichts. Im Gegenteil. Menschenhandel und Zwangsprostitution zögen sich noch weiter in Illegalität zurück, Kontrollen und handfeste Massnahmen würden noch schwieriger oder gänzlich verunmöglicht. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Prostituierte vollumfänglich über ihre Rechte informiert werden, dass ihnen Handlungsoptionen gewährt werden und dass sie ohne jegliche Repression ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis wieder aufgeben können.³⁸

7.2. Kooperationsmechanismen und Sensibilisierung in den Kantonen

Die Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution darf nicht alleinige Aufgabe der Polizei oder der Nachrichtendienste sein. Migrations- und Sozialbehörden sind ebenso involviert, wie Streetworker, Seelsorger, medizinisches Fachpersonal. Eine Umfrage bei diversen Migrationsämtern in der Deutsch- und Westschweiz zeigt jedoch einen unterschiedlichen Grad der Sensibilisierung im Zusammenhang des Menschenhandels und/oder der Zwangsprostitution. Vielfach wird die knapp bemessene Zeit angeführt, welche den Behörden für die Befragung der Migrantinnen und Migranten

zur Verfügung steht, um konkrete Verdachtsmomente zu erkennen. Was ein Opfer von Menschenhandel kennzeichnet, ist zwar sowohl völkerrechtlich wie auch strafrechtlich definiert, und auch in der Beratungspraxis sind die anwendbaren Kriterien im Grunde klar. Doch erst in den letzten Jahren ist in der Schweiz eine Sensibilisierung zu dieser Problematik entstanden. Solange aber polizeiliche, soziale und gerichtliche Behördenmitglieder nicht das nötige Wissen haben, um Opfer zu erkennen, wird das Phänomen auch statistisch nicht genauer erfasst werden.³⁹ Hierzu einige Zahlen aus den Jahren 2005 – 2007 nach Kanton:

Aargau

9 aktenkundige Fälle der Förderung der Prostitution und 1 aktenkundiger Fall von Menschenhandel.

Bern

2 Verurteilungen nach § 195 respektive § 196 StGB.

Basel-Stadt

6 – 10 Opfer plus 30 weitere im Jahr 2007.

Fribourg

1 Beratungsfall in den Jahren 2005 bis 2006.

Genf

Je ein aktenkundiger Fall von Menschenhandel in den Jahren 2005 und 2006.

Glarus

Keine Opfer von Frauenhandel bekannt.

Luzern

Je 4 Beratungsfälle in den Jahren 2005 – 2006. In 5 Fällen bestand ein Anfangsverdacht.

St. Gallen

Keine Beratungsfälle im Jahr 2005, sowie 5 Beratungsfälle im 2006. Weniger als zehn aktenkundige Fälle.

Solothurn

Anfangsverdacht in 18 Fällen.

Schwyz

Insgesamt 14 identifizierte Opfer in den Jahren 2005 – 2007.

Tessin

11 Beratungsfälle im Jahr 2005 und 5 Beratungsfälle im Jahr 2006. In den Jahren 2005 – 2006 12 Verurteilungen nach § 196 und 3 Verurteilungen nach § 195 StGB.

Waadt

4 Verurteilungen nach § 195 StGB und 1 Verurteilung nach § 196 StGB. Illegal Anwesende werden nicht als Opfer von Menschenhandel sondern von Menschenhandel identifiziert.



Zürich

47 Opfer im Jahre 2005, 9 Opfer im Jahr 2006, 7 Opfer im Jahr 2007. Auf Stadtgebiet wurden im gleichen Zeitraum 103 Opfer identifiziert.⁴⁰

Die Kantone mit den höchsten bekannten Opferzahlen sind die Kantone Bern, Basel-Stadt und Zürich, der Kanton Tessin sowie die Kantone Solothurn, Luzern und Schwyz. In mehreren Kantonen ist noch überhaupt nie ein Fall von Menschenhandel aufgedeckt worden.

7.2.1. Was unternehmen Behörden bisher, um Opfer zu erkennen?

Opfer kann man nur schützen, wenn man sie identifiziert. Solange man sie nicht erkennt, greifen gesetzliche Schutzbestimmungen kaum. Deshalb ist die Erkennung von Opfern von zentraler Bedeutung. Was also unternehmen die Behörden heute, um Opfer von Frauenhandel zu identifizieren? Hierzu die Situation 2008:

- In vielen Kantonen nimmt die Polizei Verstösse gegen das Ausländergesetz zum Ausgangspunkt, um Opfer von Frauenhandel zu identifizieren. Zum Beispiel durch Befragungen anlässlich von Kontrollen im Milieu.
- Einige Kantone vertrauen auf Quellen, welche die Polizei im Milieu hat.
- Einige Kantone verweisen darauf, dass Opfer vielfach nicht bereit sind, Anzeige zu erstatten.
- Nur sehr wenige Kantone arbeiten mit Fachinstitutionen und Beratungsstellen zusammen.
- In einigen Kantonen werden die Mitarbeiter der Polizei speziell zum Thema Menschenhandel geschult und eignen sich Gesprächstechniken zur Identifikation potentieller Opfer an.

Trotz dieser Massnahmen fehlt eine umfassende Sensibilisierung und Schulung im Hinblick auf die Identifikation von Opfern des Menschenhandels. Sowohl bei der Polizei als auch bei anderen involvierten Stellen.

7.2.2. Konkrete Forderungen

Von verschiedener Seite, hauptsächlich von Opferhilfeorganisationen, stehen Forderungen im Raum, dem Menschenhandel Einhalt zu gebieten. Dazu gehören:

- Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, unabhängig vom Kanton und unabhängig von der Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren.⁴¹
- Volles Ausschöpfen des Handlungsspielraums für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.
- Regelmässige Weiterbildung von Polizei, Justiz und Migrationsbehörden sowie eine verbindliche Zusammenarbeit mit Fachstellen und Fachleuten.
- Gesamtschweizerische Standards für gleichen Schutz und gleiche Rechte von Opfern.
- Sichere Unterbringung und spezialisierte Betreuung und Beratung von Opfern.
- Sensibilisierungs- und Informationsarbeit in der Öffentlichkeit.
- Rasche Ratifizierung der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Schweiz.⁴²

In die Pflicht zu nehmen sind aber auch Herkunfts- und Transitländer. Sowohl solche in der EU (z.B. Ungarn, Bulgarien) als auch Nichtmitgliedsstaaten (Kosovo, Türkei). Finanzielle Unterstützung seitens Geberländer könnte an die Bedingung geknüpft werden, dass Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffen werden.

8. Freier sollten helfen

Kaum jemand spricht darüber. Sowieso kein Mann. Denn wer würde sich schon als Freier outen? Und dennoch: Prostitution gäbe es nicht, wäre die entsprechende Nachfrage nicht vorhanden. Eine Zertifizierung von Bordellen gibt es nicht. Der Freier weiss also nicht immer zwingend, ob die Frau oder der Mann als Sexworker diese Tätigkeit unter Zwang oder in freien Zügen ausübt. Zuge-

geben: Viele Konsumenten mag dies kaum kümmern. Zu verlockend ist der schnelle, oftmals kaum kostspielige Kick, die sexuelle Befriedigung. Der Markt ist breit und für jeden Geschmack und jedes Budget ist etwas dabei. Das Bild des durchschnittlichen Freiers aus dem deutschsprachigen Raum ist übrigens erstaunlich nüchtern. Er ist mittleren Alters, verdient durchschnittlich



bis gut und geht seit über 10 Jahren zu Prostituierten. Bis zu zwei Mal im Monat. Meistens werktags am Nachmittag. Lediglich der finanzielle Aspekt hemmt die meisten Freier vor häufigeren Kontakten zu Prostituierten. Erst an zweiter Stelle wird die eigene Partnerin als Hinderungsgrund genannt.⁴³

Was aber tun, wenn man als Freier den konkreten Verdacht hat, die Prostituierte oder der Sexworker arbeite nicht aus freien Stücken, werde zu sexuellen Handlungen gezwungen? Schlecht beraten ist man auf jeden Fall, wenn unter allen Umständen versucht, die Sache selber in die Hand zu nehmen. Einerseits sind Menschenhändler oder Zuhälter nicht zimperlich, wenn man ihnen ins Gehege kommt. Andererseits fehlt einem das fachliche Know-How, um einer Person, die sich in so einer Zwangslage befindet, richtig zu helfen. Und vor allem sollte man nichts gegen den Willen des Opfers unternehmen. Die Folgen sind oft nicht absehbar. So oder so: Opfer von Menschenhandel sind schwer zu erkennen und selten outen sich die Opfer gegenüber ihren Kunden freiwillig.

Dennoch braucht man kein Experte zu sein. Das Opfer braucht die Unterstützung des Freiers, wenn:

- es Ihnen sagt, dass sie zur Prostitution gezwungen wird.
- es Ihnen sagt, dass sie vergewaltigt worden ist.
- es misshandelt wird.
- es ausgebeutet wird.
- es extrem hohe Schulden bei dem Bordellbetreiber oder Vermittler hat.
- es eingesperrt wird.
- es permanent überwacht wird.
- ein Dritter Ihnen sagt, Sie können mit dem Opfer machen, was Sie wollen.
- es keine Kunden ablehnen darf.

- es bestimmte sexuelle Handlungen nicht ablehnen darf.
- es nicht die Möglichkeit hat, auf Kondome zu bestehen.
- es für ihre Arbeit kein oder sehr wenig Geld erhält.
- es rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss.
- ihm der Pass weggenommen wurde.
- es ihr Einkommen an einen Zuhälter / eine Zuhälterin abgeben muss.⁴⁴

Selbstverständlich muss nicht jeder der oben aufgeführten Punkte erfüllt sein. Schon vereinzelte Anzeichen können auf eine ausbeuterische Situation hinweisen.

8.1. Konkrete Hilfestellung

Am besten vermittelt man dem Opfer einen Kontakt mit einer Beratungsstelle. Zum Beispiel mittels eines Mobiltelefons, welches man dem Opfer für den Anruf zur Verfügung stellt. Oder aber man informiert die Beratungsstelle von sich aus. Fachleute versuchen danach, mit dem Opfer in Kontakt zu treten. Wenn möglich sogar in seiner Muttersprache. Auch hier gilt: Man sollte das Opfer nicht zu Handlungen drängen, die es nicht tun will.

Hat man einen Verdacht auf Menschenhandel, Zwang oder Ausbeutung hilft einem folgende Beratungsstelle weiter:

FIZ
Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration
Badenerstr. 682
8048 Zürich
Tel. 044 436 90 00
E-Mail: contact@fiz-info.ch
Website: www.makasi.ch

9. Quellenverzeichnis

Vorwort des Autors

1. Beate Merk (2004). Bekämpfung des Frauenhandels aus Sicht der Justiz. Hanns-Seidel-Stiftung: Politische Studien, Heft 395, S. 19.

2. FIZ (2000) [Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration], Rundbrief Nr. 34, S. 3.

3. Ursula Männle (2004). Vorwort zu «Stopp dem Frauenhandel!» Brennpunkt Osteuropa. Hanns-Seidel-Stiftung: Politische Studien, Heft 395, S. 18.

Definitionen, rechtliche Situation und wichtigste Merkmale

4. Uni Freiburg (2005). Studienwoche zum Thema Prostitution. S. 7 ff.

5. Anna Bucher (2011). Männliche Prostituierte aus Südosteuropa – Herausforderungen für die Soziale Arbeit S. 6. ZHAW Soziale Arbeit Bachelorarbeit.

6. StGB Art. 195 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a195.html).

7. StGB Art. 199 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a199.html).

8. Wikipedia.de (2011). Rechtsstatus und ethische Bewertung der Prostitution. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Prostitution>).

9. Vide Tages-Anzeiger vom 3. August 2010 unter <http://www.tagesanzeiger.ch/zueroich/stadt/Starke-Zunahme-an-maennlichen-Strichern/story/17023579>.

10. Vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6809.pdf>.

11. StGB Art. 182 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a182.html).

12. Susanne Bertschi (2003). Sexarbeit tabuisiert – zum Nachteil der Frauen. Eine juristische Analyse von Straf- und AusländerInnenrecht zur Unterbindung von Frauenhandel. Brigitte Hürlimann (2004). Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit..

13. Doro Winkler (2003) Wege in die Paradiesfälle. Aus «Betrogen und verkauft». Zürich FIZ, S. 26-32.

14. FIZ (2008) Bildungsmaterialien zum Thema Frauenhandel.

Prostitution in der Schweiz

15. FIZ (2008) Bildungsmaterialien zum Thema Frauenhandel.

16. Uni Freiburg (2005). Studienwoche zum Thema Prostitution. S. 17.

17. Freierjournal (2011) (www.feierjournal.com).

18. Anna Bucher (2011) Männliche Prostituierte aus Südosteuropa – Herausforderung vor die Soziale Arbeit. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. S. 6 ff.

19. Tagesanzeiger (3.8.2010) (www.tagesanzeiger.ch/zueroich/stadt/Starke-Zunahme-an-maennlichen-Strichern.htm).

20. Katharina Bracher (2009) Die Mehrheit der Freier lebt heterosexuell». Artikel erschienen in 20 Minuten. www.20min.ch/news/schweiz/story/19885641.

21. Menschen, die körperlich eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht angehören, sich jedoch als Angehöriger des anderen Geschlechts empfinden und danach streben, sich auch körperlich diesem Geschlecht so gut wie möglich anzunähern. Weiter Erscheinungsformen in der Prostitution sind: Transvestiten, Damenwäscheträger (DWT), Crossdresser etc.

Zwangsprostitution

22. Stelle Jegher (2007) *Jenseits von Crime, Sex und Stigmatisierung*. Zeitschrift «Widerspruch» Nr. 51.

23. <http://de.wikipedia.org/wiki/Zwangsprostitution..>

24. <http://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/gleichstellung/themen/migration/frauenhandel.htm>.

25. United Nations Office on Drugs and Crime, *Trafficking in Persons, Global Patterns* (2006) S. 17-19.

26. Katarzyna Dabek (2009) *Menschenhandel unter besonderer Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung*. Magisterarbeit Universität Wien S.27.

27. <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/download/allianzgegenzangsarbeit.pdf> (2009) S. 17.

28. Bundesamt für Polizei (2010) *Jahresbericht 2010. Kriminalitätsbekämpfung Bund*. S. 23.

29. Bundesamt für Polizei (2010) *Jahresbericht 2010. Kriminalitätsbekämpfung Bund*. S. 24 9Ackermann/Bell/Koelges (2005)



- Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen. Das grosse Geschäft mit der Ware Frau. S. 18.
30. Bundesamt für Polizei (2010) Jahresbericht 2010. Kriminalitätsbekämpfung Bund. S. 23.
31. Bundesamt für Polizei (2010) Statistiken zum Jahresbericht des Bundesamtes für Polizei fedpol S. 5.
32. United Nations Office on Drugs and Crime, Trafficking in Persons, Global Patterns (2006) S. 17-19.
33. Henrieta Stastny (2010) Der Menschenhandel in der Slowakei. Magisterarbeit Universität Wien. S. 66.
36. Stella Jegher (2007) Jenseits von Crime, Sex und Stigmatisierung. Thesen zum Thema Menschenhandel, Menschenrechte und Migration. Zeitschrift «Widerspruch» Nr 51.
37. Dito.
38. FIZ (2008) Zahlen, Fakten und Analysen um Schutz der Opfer von Frauenhandel in der Schweiz. S. 2.
39. Dito.
40. FIZ (2008) Bildungsmaterialien zum Thema Frauenhandel. S. 15 ff.
41. Motion hängig. (http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083401).

Fallbeispiele

34. Sämtliche Namen sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geändert.

Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution

35. Bundesamt für Polizei (2010) Jahresbericht 2010. Kriminalitätsbekämpfung Bund. S. 10.

Möglichkeiten für Freier

42. Uni Freiburg (2005). Studienwoche zum Thema Prostitution. S. 18.

44. <http://www.verantwortlicherfreier.ch>.

Humanitas Helvetica e.V., eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Sitz in Zürich, setzt sich für mehr Menschlichkeit besonders in der Schweiz, Osteuropa und Zentralasien ein. Hauptsächliche Arbeitsgebiete sind nach dem Willen des Gründers Hans-Ulrich Helfer:

- Freiheit, Sicherheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung aller Menschen
- Kriminalprävention (Terrorismus, Korruption, Zwangs-Prostitution, u.a.)
- Informations- und Medienfreiheit



Eine Publikation der

Humanitas Helvetica e.V., Zürich

www.humanitas-helvetica.ch